

um die Begründung eines Rechtes, sondern im Sinne eines Kampfes darum, daß es sich in besonderer Weise entscheide, daß jemandes Recht bereits vor dem Kampfe vorhanden war. „Naturrechtlich“ ist daher die Behauptung, daß der „Rechtskläger“, wenn eine (unaufhebbare) Rechts-Abweisung erfolgt, sein etwa bereits bestandenes Recht „verliert“ — denn eben mit der Tatsache der unaufhebbaren Rechts-Abweisung ist entschieden, daß er ein solches „Recht“, nämlich die Macht, eine von ihm beantragte Rechts-Weisung und dadurch besondere ungünstige Zurechnung zu veranlassen, nicht besessen hat, es wird ihm kein vorher bestandenes „Recht“ „genommen“, sondern es zeigt sich nur, daß er vorher kein „Recht“ hatte. Die gebräuchlichen Rechtsweisungs-Formeln, z. B. das „A ist schuldig, dem B 1000 Kronen zu bezahlen“, sind irreführend. Erstens nämlich kann durch diese Formel die falsche Meinung entstehen, daß mit der „Rechts-Weisung“ besondere Pflicht des Beklagten erst begründet werde. Wenn aber diese Meinung auch verworfen wird, entsteht doch zweitens die irrige Meinung, daß in der Rechts-Weisung ein Urteil über das Bestehen besonderer Rechtspflicht gefällt wird, während in Wahrheit nur ein Urteil über besondere Befehlenttäuschung gefällt wird, mit welchem Urteile sich allerdings auch stets die Neben-Wirkung ergibt, daß ein Zweifel daran, ob solche Rechtspflicht bestanden habe, gelöst wird. Ist jemand als Wahrer der Erfüllung eines besonderen, an einen Dritten gerichteten Anspruches in Anspruch genommen, so ist von ihm stets beansprucht, daß er bei Erfahrung, der von ihm zu wahrende Anspruch sei von dessen Adressaten enttäuscht worden, die in jenem Anspruche angedrohte ungünstige Zurechnung vollziehe bzw. deren Vollzug veranlasse, keineswegs aber ist von ihm beansprucht, daß er bei Erfahrung einer Pflichtverletzung jenes Adressaten tätig werde. Wie sich aus früher Gesagtem ergibt, sind „Anspruchenttäuschung“ und „Pflichtverletzung“ verschiedene Gegebene, da nur im Falle der Enttäuschung eines Anspruches, durch welchen die in jenem Anspruche behauptete Pflicht begründet wurde, auch eine Pflichtverletzung vorliegt. Sagt nun etwa A zu B: „Pflegen Sie meine Pferde!“ und A zu C: „Wenn Sie bemerken, daß B diesen Anspruch nicht erfüllt, so bestrafen Sie ihn!“, so wird eine Pflicht des B durch den an ihn gerichteten Anspruch des A nur dann begründet, wenn dem C durch den an ihn gerichteten Anspruch des A die Bereitwilligkeit dafür zugehörig geworden ist, bei Erfahrung einer Enttäuschung des von A an den B gerichteten Anspruches, den B zu bestrafen, und überdies die Möglichkeit besteht, daß C solche Anspruchenttäuschung erfährt. Erfährt nun C eine Anspruchenttäuschung des B, so gibt diese Erfahrung des C die wirkende Bedingung für sein Wissen ab, daß B eine Pflicht verletzt habe, insoferne